

► Geringfügige Beschäftigung

Minijobs: Mindestlohn erhöht sich zum 01.07.2022 erneut

| Seit dem 01.01.2022 gelten Neuerungen bei Minijobs: Arbeitgeber müssen die Steuer-ID ihrer Minijobber an die Minijob-Zentrale übermitteln, Angaben zu deren Krankenversicherungsschutz machen und der gesetzliche Mindestlohn wurde erhöht (Details in ZP 02/2022, Seite 1). Am 01.07.2022 steigt der Mindestlohn erneut, jetzt auf 10,45 Euro pro Stunde. Da auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit bis zu 450 Euro im Monat dem Mindestlohngesetz unterfallen, dürfen „Minijobber“ ab Juli maximal 43 Stunden pro Monat arbeiten. Halten Sie sich nicht an diese Grenze, entfällt das Privileg der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung! |

► Gewerbesteuer

Behandelt ein Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis keine Patienten mehr, kann dies die Freiberuflichkeit kosten

| Ein Mitgesellschafter einer Gemeinschaftspraxis war nur noch Praxismanager, behandelte aber nicht mehr. Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz nahm das zum Anlass, der gesamten Gemeinschaftspraxis die Freiberuflichkeit abzusprechen (Urteil vom 16.09.2021, Az. 4 K 1270/19). |

Im verhandelten Fall einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis kümmerte sich ein Gesellschafter praktisch nur noch um administrative Angelegenheiten – im Übrigen war er vermutlich von seinem Nebenberuf als Automobilhändler in Beschlag genommen. Der Klagebegründung zufolge erledigte er alle Dinge für die Praxis, die außerhalb der eigentlichen Patientenbehandlung zum Betrieb einer Praxis gehörten, seien es vertragliche Angelegenheiten, Bürokratie für diverse Ämter, Beschaffungen, Personal, Steuerberater u.v.m. Das FG sah dies als Fehlen der im Steuerrecht geforderten „Eigenverantwortlichkeit“ des Zahnarztes. Diese setze laut FG voraus, dass er persönlich an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang teilnimmt und der Arbeit seinen persönlichen Stempel aufdrückt (sog. Stempeltheorie). Reine Verantwortung nach außen zu übernehmen genügt nicht. Die Folge: gewerbesteuerliche Infektion der Gemeinschaftspraxis (Details online unter www.de/zp > Abruf-Nr. 48014176). Da half auch nicht das Argument, dass nach dem Partnerschaftsgesetz auch die Übernahme der internen Organisation durch einen Berufsangehörigen die Ausübung eines freien Berufs darstelle und der Zahnarzt hierfür in der Praxis vor Ort war. **Praxistipp** | Wer sich in der strittigen Konstellation wiederfindet, sollte ggf. über eine Umstrukturierung nachdenken.

MERKE | Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Az. VIII R 4/22), denn ein ähnliches Problem stellen bisher schon Altersgesellschafter dar, die sozusagen nur noch „auf dem Papier“ Mitgesellschafter mit Gewinnanspruch, aber nicht mehr tätig sind. Die Argumentation des FG hat daher auch vor dem BFH Chancen, zu bestehen.



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen

